SATZUNG DER GEMEINDE PRONSTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5

GEBIET: WESTLICH DER DORFSTRASSE IN HÖHE DES BOLZPLATZES IM OT WULFSFELDE

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990 MASSTAB 1 : 1.000

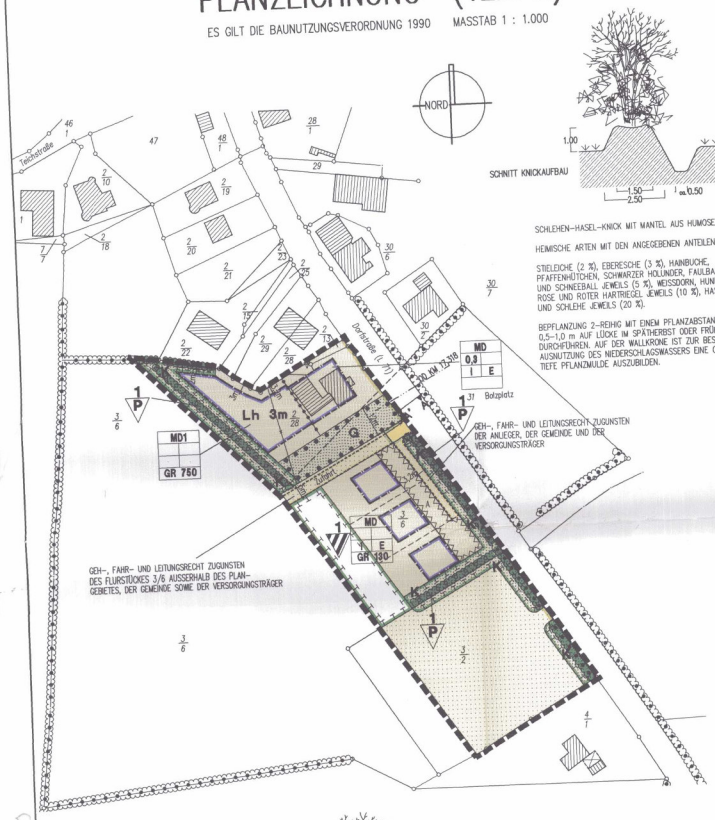

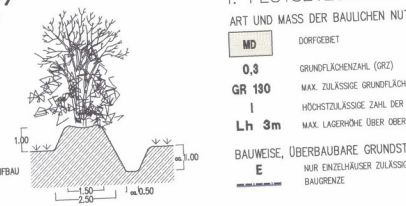

SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEMISCHE ARTEN MIT DEN ANGEGEBENEN ANTEILEN:

STIELEICHE (2 %), EBERESCHE (3 %), HAINBUCHE, PFAFFENHÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM UND SCHNEEBALL JEWEILS (5 %), WEISSDORN, HUNDSROSE UND ROTER HARTRIEGEL JEWEILS (10 %), HASEL UND SCHLEHE JEWEILS (20 %).

BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZABSTAND VON 0,5–1,0 m AUF LÜCKE IM SPÄTHERBST ODER FRÜHJAHR DURCHFÜHREN. AUF DER WALLKRONE IST ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS EINE CA. 10 cm TIEFE PFLANZMULDE AUSZUBILDEN.

DARSTELLUNGEN

SCHNITT A–A': DORFSTRASSE (L71)
MASSTAB 1:100
ZAHLENANGABEN IN METERN

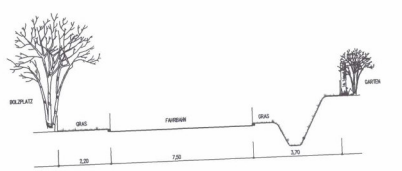

ERLÄUTERUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE OHNE NORMCHARAKTER:

KNICKS/KNICKSCHUTZ
DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM AUGUST 1996 DURCHZUFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN.

KNICKSCHUTZSTREIFEN
DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETREten SIND HIER UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHE WIRD DURCH EINE MAHD IM HERBST JEDEN JAHRES MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ENTWICKELT. DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE DÜRFEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN.

AUSGLEICHSFLÄCHE:
DIE STREUOBSTWIESE SOLL FACHGERECHT GEPFLEGT WERDEN. IN DEN ERSTEN JAHREN SIND REGELMÄSSIGE PFLEGESCHNITTE DER OBSTBÄUME ERFORDERLICH. NACH EINIGEN FÜNF JAHREN KÖNNEN DIESE INTERVALLE AUF ORD BIS VIER JAHRE AUSGEDEHNT WERDEN. EINE UNTERNUTZUNG SOLL NICHT ERFOLGEN. DIE FLÄCHE WIRD EINMAL IM HERBST JEDEN JAHRES GEMÄHT. WOBEI DAS MÄHGUT AUF DER FLÄCHE VERBLEIBT.

FOLGENDE, ZT. ALTE KULTURSORTEN SIND FÜR LEHMIGE BÖDEN GEEIGNET: APFEL: NEUER BERNER ROSENAPFEL, COX ORANGEN RTTE., COXLONS RTTE., FILIPPA, JAMES GREVE, JUWEL AUS KIRCHWERDER, MAREN NISSEN, MINSTER VON HAMMERSTEN, MEISSER KLARAPFEL, MILDSTEDTER, BIRNEN: ALEXANDER LUCAS, BUNTE JULIBIRNE, CLAPPS LIEBLING, DR. J. GUYOT, GRAF MOLTKE, GRAFIN v. PARIS, JOSEPHINE v. MECKLIN, KÖSTLICHE AUS CHARNEU, TONGERN, TRIUMPF DE VENNE, PFLAUMEN UND ZWETSCHEN: ANNA SPÄTH, BÄHLER FRÜHMETSCHE, GRAF ALTHANS RUSL., GROSSE GRÜNE RUSL., LÜTZELSACHSER FRÜHZWETSCHE, OULLINS RUSL., THE CZAR, VICTORIAPFLAUME, ZWMERS FRÜHZWETSCHE, SAUERKIRSCHEN: SCHATTENMORELLEN, SCHÖNE AUS CHOISY.

SCHUTZ DES BODEN- UND WASSERHAUSHALTES
TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SOLLEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN. DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN UND MINERALISCHEN DÜNGERN IST ZU UNTERLASSEN.
UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER IM BEREICH DER NEUEN GRUNDSTÜCKE KANN DURCH SICKERSCHÄCHTE (GENEHMIGUNGSPFLICHTIG BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE) ODER FLACHE MULDEN (GENEHMIGUNGSFREI) VERSICKERT WERDEN.

STELLPLÄTZE UND WEGE
GEEIGNET SIND: GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG, BEFESTIGUNG NUR DER FAHRSPUREN MIT PLATTEN, RASENGITTERSTEINE, SCHOTTERRASEN. SPEZIELLE PFLASTERSTEINE MIT HOHER DURCHLÄSSIGKEIT/WASSERSPEICHERFÄHIGKEIT ODER ÄHNLICHE OBERFLÄCHENMATERIALIEN ÜBER EINEM UNTERBAU MIT GUTEN WASSERLEITFÄHIGKEITEN (Z.B. KIES)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1 BauGB

- MD — DORFGEBIET
- 0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- GR 130 — MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE, Z.B. 130 qm
- I — HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- Lh 3m — MAX. LAGERHÖHE ÜBER OBERKANTE NATÜRLICHES GELÄNDENIVEAU

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — § 9 (1) 2 BauGB

- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND — § 9 (1) 10 BauGB

- A — VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE, (A = ANBAUVERBOTSZONE)

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) 11 BauGB

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN — § 9 (1) 15 BauGB

- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- K — ZWECKBESTIMMUNG KNICKSCHUTZSTREIFEN
- G — ZWECKBESTIMMUNG GEHÖLZFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT — § 9 (1) 18a BauGB

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 (1) 20 BauGB

- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHTEN — § 9 (1) 21 BauGB

- FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTRECHTEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZU DEREN ERHALT — § 9 (1) 25 a+b BauGB

- FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- ERHALTEN EINES KNICKS
- ANPFLANZEN EINES KNICKS
- BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES — § 9 (7) BauGB
- ABGRENZUNG DER NUTZUNG — § 1 (4) BauNVO
- BEMASSUNG IN METERN

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — § 9 (6) BauGB

- KNICKS, NACH § 15 LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND
- OD — ORTSDURCHFAHRT — § 4 StrWG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 28/5 — FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN; HAUPTGEBÄUDE, NEBENGEBÄUDE
- KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BISHERIGE GRENZE DER INNENBEREICHSSATZUNG, NACH § 34 (4) NR. 1 BauGB
- VORGESCHLAGENER MÜLLTONNENSTANDORT
- A A — SCHNITT

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.03.1999 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FÜR DAS GEBIET:

WESTLICH DER DORFSTRASSE IN HÖHE DES BOLZPLATZES IM OT WULFSFELDE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

TEXT (TEIL B)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) NR. 1 BauGB

IN DEN MD-GEBIETEN SIND DIE IN § 5 (2) NR. 9 BauNVO AUFGEFÜHRTEN TANKSTELLEN NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (5) BauNVO.

IN DEN MD-GEBIETEN SIND DIE IN § 5 (3) BauNVO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND SOMIT NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (6) BauNVO.

IN DEM MD-GEBIET MIT DEM INDIZ 1 IST NUR EINE LAGRFLÄCHE ZULÄSSIG. DIE ERRICHTUNG VON HOCHBAUTEN IST UNZULÄSSIG.

IM SÜDÖSTLICHEN MD-GEBIET SIND ÜBERSCHREITUNGEN DER FESTGESETZTEN ZULÄSSIGEN MAX. GRUNDFLÄCHE UM DIE FLÄCHE DER JEWEILS FESTGESETZTEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE ZULÄSSIG GEM. § 19 (4) BauNVO.

2. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN § 9 (1) 6 BauGB

ES SIND MAX. 2 WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

3. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN § 9 (1) 10 BauGB

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (A = ANBAUVERBOTSZONE) SIND HOCHBAULICHE ANLAGEN UNZULÄSSIG.

4. GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) NR. 15 BauGB

INNERHALB DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN SOWIE EINFRIEDUNGEN UNZULÄSSIG.

5. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN NACH § 18 LNatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN ANTEILIG NACH § 8 BNatSchG DEN DREI NEUEN ENTSTEHENDEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUGEORDNET.

KNICKS/SCHUTZSTREIFEN

K — DIE FESTGESETZTEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN DER ZWECKBESTIMMUNG KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND NEBEN DER KNICKNEUANPFLANZUNG ZU EINER NÄHRSTOFFARMEN GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN UND IN EINER BREITE VON 3 m ANZULEGEN, SOWEIT NICHT ANDERS IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZT.

AUSGLEICHSFLÄCHE

1 V — AUF DER MASSNAHMENFLÄCHE IST FACHGERECHT EINE STREUOBSTWIESE ANZULEGEN. DAZU SIND MINDESTENS 10 HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME EINER ALTEN SORTE ANZUPFLANZEN. DIE FLÄCHE IST MIT EINEM WILDSCHUTZZAUN EINZUFRIEDEN (S. ERLÄUTERUNGEN).

OBERFLÄCHENWASSER
DACHFLÄCHENWASSER UND UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN. BEI UNGÜNSTIGEN BODENVERHÄLTNISSEN KANN DAS NICHT VERSICKERBARE WASSER IN DIE GRÄBEN DER NEU ANZULEGENDEN KNICKS GELEITET WERDEN. EIN NOTÜBERLAUF IN DIE ORTSENTWÄSSERUNG IST ZULÄSSIG.

OBERFLÄCHENBELÄGE
INNERHALB DER MD-GEBIETE SIND DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE WEGE, STELLPLÄTZE UND LAGERFLÄCHEN MIT OBERFLÄCHENMATERIALIEN MITTLERER BIS HOHER WASSERDURCHLÄSSIGKEIT (MINDESTENS 10^{-4} BIS 10^{-5} m/s, NACH DIN 18131, TL 1) ÜBER EINEM EBENFALLS GUT WASSERLEITFÄHIGEM UNTERBAU HERZUSTELLEN.

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZU DEREN ERHALT § 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB

KNICKNEUANLAGE

1 P — DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IM DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL UND EINEM KNICKGRABEN ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK DURCHZUFÜHREN (s. DARSTELLUNG).

ERHALT
ALLE ANZUPFLANZENDEN SOWIE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN, ABGÄNGE SIND IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

7. GESTALTUNG § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

FIRST- UND SOCKELHÖHEN
DIE FIRSTHÖHE DARF MAX. 9,00 m, DIE SOCKELHÖHE MAX. 0,50 m ÜBER DER MITTLEREN HÖHE DES AN DAS GEBÄUDE ANGRENZENDEN GELÄNDES LIEGEN.

DÄCHER
DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG VON HAUPTGEBÄUDEN BETRÄGT 35 BIS 55°. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS SIND AUCH MIT FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG. GENEIGTE DÄCHER SIND IN ROTER, BRAUNER ODER ANTHRAZITFARBENER PFANNENDECKUNG AUSZUFÜHREN. GLASIERTE ENDECKUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

FASSADEN
DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER HAUPTGEBÄUDE SIND AUS SICHTMAUERWERK, PUTZ ODER HOLZ ZU GESTALTEN. GLÄNZENDE FASSADENMATERIALIEN (Z. B. SPIEGELFASSADEN, METALLFARBENE BLECHFASSADEN) SIND NICHT ZULÄSSIG. FASSADENANSTRICHE SIND NUR MIT HELLEN FARBEN (MISCHUNGSVERHÄLTNIS: 75% WEISSANTEIL, 25% ABTÖNFARBE) AUSZUFÜHREN. GRELLE FARBEN (NEONFARBEN) SIND NICHT ZULÄSSIG.

NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND IN IHRER AUSSENWANDGESTALTUNG IDEN HAUPTGEBÄUDEN ENTSPRECHEND ZU GESTALTEN.

WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER
DIE HÖHE DER WERBEANLAGEN DARF DAS STRASSENNIVEAU DER DORFSTRASSE UM BIS ZU 3 m ÜBERSCHREITEN. DIE GRÖSSE DER WERBEFLÄCHE DARF MAX. 1,5 qm BETRAGEN. MEHRERE SCHILDER SIND JE GRUNDSTÜCK AUF EINER ANLAGE ZUSAMMENZUFASSEN. ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG SIND NUR AN DER STÄTTE DER EIGENEN LEISTUNG ZULÄSSIG. ES SIND NUR NICHTLEUCHTENDE WERBEANLAGEN ZULÄSSIG. FAHNENMASTEN ZU WERBEZWECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.10.1996. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE DURCH ABDRUCK IN DER SEGEBERGER ZEITUNG UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 02.11.1996 ERFOLGT.

PRONSTORF, den 12.07.1999 — BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST AM 07.07.1997 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

PRONSTORF, den 12.07.1999 — BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 16.07.1997 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

PRONSTORF, den 12.07.1999 — BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 23.06.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

PRONSTORF, den 12.07.1999 — BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 14.09.1998 BIS ZUM 14.10.1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 04.09.1998 IN DER SEGEBERGER ZEITUNG UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

PRONSTORF, den 12.07.1999 — BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 19. April 1999 IN DER GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

SEGEBERG, 03. Juni 1999 — LEITER DES KATASTERAMTES

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 30.03.1999 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

PRONSTORF, den 12.07.1999 — BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 30.03.1999 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

PRONSTORF, den 12.07.1999 — BÜRGERMEISTER

DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD AUSGEFERTIGT.

PRONSTORF, den 12.07.1999 — BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES PLANVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 23.07.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO IST EBENFALLS HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 24.07.1999 IN KRAFT GETRETEN.

PRONSTORF, den 26.07.1999 — BÜRGERMEISTER

GEMEINDE PRONSTORF — BEBAUUNGSPLAN NR. 5
KREIS SEGEBERG

PLANSTAND: L. SATZUNGSAUSFERTIGUNG
BEARBEITUNG: K.M.

PLANVERFASSER:
PLANLABOR
ARCHITEKTUR – STADTBAU – LANDSCHAFT
DIPL. ING. DETLEV STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT
ST. JÜRGEN-RING 34 23564 LÜBECK
TEL. 0451 – 55 0 95 FAX 55 0 96